

Zeitbewegende Fragen.

I.

Das Schächten.

Streitschrift

gegen den

jüdischen Schlachtritus.

Von

J. St. []

Leipzig,

Verlag der Kössling'schen Buchhandlung
(Gustav Wolf).

1883.

1-1
3874 ✓

J[akob] St[ern]



52/172 x 2

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Die Bestrebungen der Tierschutzvereine, die bei den Israeliten unter dem Namen Schächten eingeführte rituelle Schlachtmethode, wonach ein Tier, dessen Fleisch zum Genuße bestimmt ist, durch einen Schnitt in Luft- und Speiseröhre getötet wird, als Tierquälerei abzustellen und durch die neuere Methode der Schlacht- oder Schußmaske zu ersetzen, scheiterten bisher an dem jüdischen Ritualismus. Das Schächten bildet einen wesentlichen Bestandteil des Judentums, erklären die Gemeinden und die Rabbiner bestätigen es und bleiben, den eindringlichsten Vorstellungen gegenüber, bei ihrem unerbittlichen non possumus. Merkwürdigerweise stimmen hierin ausgesprochene Reformrabbiner ihren orthodoxen Kollegen bei, und während sie sonst in Lehre und Leben mit den jüdischen Speisegesetzen auf sehr gespanntem Fuße stehen und, wo sie sich von Verräteraugen unbelauert glauben, in süßester Heimlichkeit im Fleischgenuß ungeschächteter und sogar biblisch verbotener Tiere schwelgen, sind sie sofort bei der Hand, ritterlich für das Schächten eine Lanze zu brechen, wenn sie es von den Tierschutzvereinen als humanitätswidrig bedroht sehen.

Diese letzteren, die Reformrabbiner, scheuen sich freilich, das non possumus, welches sie bei anderen Konfessionen nicht genug brandmarken können, offen und unumwunden auszusprechen, und das umsomehr, als das Judentum von ihnen bei allen passenden und nicht passenden Gelegenheiten als die absolute Religion der Humanität, des Fortschritts, der Vernunft, mit nicht mißzuverstehenden Seitenblicken auf andere Konfessionen, ausposaunt wird. Ihr non possumus borgt daher die Rüstung des Gegners, um ihn aus dem Felde zu schlagen. Sie behaupten nämlich, das Schächten

sei eben die humanste Tötungsart. Erwidert man ihnen: Wohl; früher, vor Erfindung der Schlacht- und Schußmaske, mag das Schächten andern gebräuchlichen Tötungsarten gegenüber als die humanste angesehen worden sein; gegen die beiden neueren Methoden muß es aber offenbar zurückstehen, — so suchen sie mit allerlei sophistischen Wendungen, woran es den Jüngern des Talmuds nie gebricht, glauben zu machen, daß das Schächten für ewige Zeiten die humanste Schlachtmethode ist und bleibt. — Wer freilich ohne Voreingenommenheit die wahrhaft empörenden Grausamkeiten, die mit dem Schächten, insbesondere den Vorbereitungen, verbunden sind, mit der so überaus milden Tötung durch Schlacht- und Schußmaske vergleicht, dem werden solche tendenziöse Versicherungen ex cathedra, selbst wenn sie von „Autoritäten“ unterstützt sind, nicht glaubwürdiger erscheinen, als wenn jemand behaupten würde, der Postwagen fahre schneller als die Lokomotive, oder das Gaslicht brenne heller und schöner als das elektrische Licht.

Wie die Priester, so die Leviten, ich meine die jüdischen Lehrer, die vielfach zugleich Schächter sind und denen die Institution des Schächstens ein beträchtliches Einkommen abwirft. Es liegt mir fern, dem achtbaren und viel geplagten, finanziell nicht immer glänzend gestellten jüdischen Lehrerstand im allgemeinen zu nahe zu treten; ich konstatiere, daß ich manche gesinnungstüchtige und charaktervolle Männer in demselben kennen gelernt habe. Leider aber kann ich auch unterschreiben, was Lion Wolff, selbst ein jüdischer Lehrer, in „Der jüdische Lehrer, sein Wirken und Leben“ (Rostock i. M. 1882) behauptet: „Ich habe im Süden Deutschlands viele sogenannte Lehrer kennen gelernt, die nur das eine Prinzip kannten, ihr Amt und ihre Stellung nach allen Richtungen hin auszubeuten, um — Geld zu erwerben. Unter den Wucherern stellen die Lehrer nicht das kleinste Kontingent.“ Das zärtliche Fühlen dieser Herren für das Schächten, als recht einbringliche Domäne, ist leicht erklärlich, und da sie, zugleich Kantoren, in sehr vielen Gemeinden, die keinen eigenen Rabbiner haben, die Rolle von Miniaturrabbinen spielen, so gelingt es ihnen häufig genug, der Agitation gegen das Schächten Steine in den Weg zu werfen, indem sie die Gegner desselben mit Phrasen überschreien und ihren Ge-

meindeangehörigen, selbst wenn diese samt und sonders auswärts ohne Anstand ungeschächtetes Fleisch genießen, die Überzeugung beizubringen wissen, daß das Schächten eine Fundamentalinstitution des Judentums sei, so daß eine Gemeinde, die keinen Schächter hat, sich des Abfalls vom Judentum schuldig macht. Auch gebrauchen sie den jesuitischen Kunstkniff, den Bekämpfern des Schächstens antisemitische Allüren zu imputieren, um damit eine moralische Pression auf sie auszuüben; welcher Kniff häufig mit Glück angewendet wird, wenn man unberechtigten jüdischen Eigenheiten in noch so wohlmeinender Absicht auf die Zehen tritt.

Meines Wissens war ich der erste, der als Rabbiner die Ersetzung des Schächstens durch die neuere Schlachtmethode vom Standpunkte des Judentums als statthaft, ja als geboten bezeichnet hat; zuerst mit geschlossenem Visir in „Der alte und der neue Glaube im Judentum“ (Zürich 1878), sodann offen in der unter meinem Namen erschienenen Schrift: „Tierquälerei und Tierleben in der jüdischen Literatur“ (ebenda 1880), S. 27, Anmerk. 2, welcher Schrift ich ein gesinnungsgenössisches, rabbinisch-theologisches Gutachten des inzwischen verewigten Rabbiners Dr. Leopold Stein in Frankfurt a./M. als Anhang beifügte. Unterdessen ist der vortreffliche, nach Inhalt ebenso korrekte, wie nach der Form würdige und von jeder Animosität freie Vortrag des Bezirkstierarztes C. Bauwerker in Kaiserslautern: „Das rituelle Schächten der Israeliten im Lichte der Wissenschaft“ in der Presse erschienen (Kaiserslautern 1882), welchem gegenüber die Gegenschrift des Rabbiners Dr. Landsberg (ebenda), eine überaus klägliche Schülerarbeit, kaum Erwähnung verdient.

Im vorigen Jahre nun wurde ich von Herrn Hof-tierarzt Sondermann in München, dem eifrigen Leiter des Münchener Tierschutzvereins, wiederholt um meinen theologischen Beistand in der Agitation gegen das Schächten ersucht. Mit anderweitigen dringenden Arbeiten überhäuft, mußte ich eine wenig Zeit beanspruchende Form wählen, und ich verfaßte daher eine Anzahl kurzer Thesen, welche in bündigem Ausdruck Ursprung und Grund des Schächstens enthalten und daraus die Konsequenz für die Gegenwart ziehen; zugleich versprach ich, später jede These eingehend zu begründen.

Diesem Versprechen komme ich nunmehr um so eher nach, als seit einiger Zeit um diese durch einen Vortrag des Herrn Sondermann veröffentlichten Thesen in der Augsburger Abendzeitung ein heftiger Kampf tobt, indem ein ziemlich blödsinniges „Eingesandt“ gegen die Thesen, wie auch gegen Herrn Sondermann und meine Wenigkeit Front machte, was Replik, Duplik u. s. f. zur Folge hatte. — Da der betreffende Don Quixote mit dem Barbierbecken als Helm auf dem Kopfe meinen sachlichen Thesen gegenüber Persönliches vorführte, nämlich mein Verhältnis zum Rabbineramt, um zu beweisen, daß ich nicht als Autorität angesehen werden könnte, (NB. als solche habe ich niemals gelten wollen; wer von meinen Gründen nicht überzeugt ist, den will ich nicht weiter behelligen), so lag die Versuchung nahe, hier jene persönlichen Verhältnisse näher zu beleuchten, umsomehr, als deren Veröffentlichung ganz dazu angethan ist, nicht mich, wohl aber die ganze Richtung, welcher jener Don Quixote angehört, zu kompromittieren. Ich unterlasse es trotzdem, weil ich nicht Persönliches mit Sachlichem verquicken will und weil es mir überhaupt zuwider ist, meine Persönlichkeit in den Vordergrund zu schieben. Doch bin ich, wenn es ohne das einmal nicht gehen soll, jederzeit bereit, den Herren vom Kaliber des Verfassers jenes „Eingesandt“ auch damit voll und ohne Rückhalt zu dienen.

Schließlich bemerke ich, daß die Thesen in der vorliegenden Fassung eine verbessernde Abänderung erfahren haben.

Stuttgart, im August 1883.

J. St.

These I.

Der jüdische Schlachtritus ist in den mosaischen Gesetzbüchern nicht begründet.

Tierfleisch darf nach dem mosaischen Gesetz nur dann genossen werden, wenn das Tier durch Menschenhand getötet worden ist. Ein von selbst verendetes (*nebelah*, gefallenes), oder von einem Raubtier getötetes (*terefah*, zerrissenes) Tier ist verboten. (2. B. M. 22, 31; 5. B. M. 14, 21).

Über die Art, wie ein Tier, dessen Fleisch gegessen werden soll, zu töten sei, findet sich im Pentateuch, wie in der Bibel überhaupt, keine Vorschrift. Die beiden Zeitwörter, deren sich der Pentateuch abwechselungsweise bedient, um die Tötung eines Vierfüßlers, dessen Fleisch zum Genuß bestimmt ist, zu bezeichnen, *schachat* und *sabach*, bedeuten nichts anderes als „schlachten“, ohne daß damit die Art der Tötung näher angegeben ist. (Es ist bemerkenswert, daß die beiden gedachten Zeitwörter nur bei der Tötung von Haustieren, nicht aber von Wild, vorkommen.) — Bei Opfervögeln (Tauben) lautet der Ausdruck *malak*, was „abkneipen“ bedeutet. — Aus dieser Verschiedenheit der Ausdrücke bei Vierfüßlern und Vögeln irgendwelche Vorschrift abzuleiten, hat man nicht den geringsten Grund; dieselbe erklärt sich vielmehr aus dem Sprachgebrauch einerseits und der üblichen Tötungsart andererseits, indem gewöhnlich den kleinen Vögeln der Kopf völlig vom Rumpf getrennt ward, was bei größeren Tieren nicht geschah. Sprachliche Gründe machen es wahrscheinlich, daß das mit *schachat* bezeichnete Schlachten der Vierfüßler mittelst eines scharfen oder spitzigen Gegenstandes geschah, wogegen das mit *malak* bezeichnete Abtrennen des Kopfes beim kleinen Geflügel ohne Instrument, vielmehr mit dem Nagel der bloßen Hand ausgeführt wurde.

Da sich also im Pentateuch ein Schlachtritual nicht findet, könnte ich diese erste These als hinlänglich erwiesen verlassen, wenn nicht der Talmud mittelst jener ihm eigentümlichen spitzfindigen bzw. abenteuerlichen Auslegung der Bibel, welche ich bereits in früher von mir erschienenen Schriften eingehend charakterisiert habe*, die Schächtgesetze im Pentateuch zwar nicht ausgesprochen, aber angedeutet finden würde. Im 5. Buche Mose, Kap. 12, V. 21 lesen wir:

Ist aber die Stätte ferne von dir, die der Herr, dein Gott, erwähnt hat, daß er seinen Namen daselbst wohnen lasse, so schlachte von deinen Rindern oder Schafen, die dir der Herr gegeben hat, wie ich dir geboten habe, und iß es in deinen Thoren nach aller Lust deiner Seele.

Die Worte: „so schlachte... wie ich dir geboten habe“ sind es, die es dem Talmud angethan haben. Er versteht sie von der Art des Schlachtens und folgert daraus, daß gewisse Schlachtvorschriften dem Moses mündlich überliefert worden sein müssen.

Selbst wenn man diese talmudische Auffassung und Schlussfolgerung zutreffend finden sollte, wäre damit die Identität der angeblich von Gott dem Moses mündlich mitgeteilten Schlachtregeln mit den vom Talmud aufgestellten noch lange nicht bewiesen. — Sieht man sich aber den angeführten Vers in seinem Zusammenhang mit den Nachbarversen genauer an, so wird diese talmudische Seifenblase alsbald in ihr verdientes Nichts zerrieben. Da indes jüdische Theologen diesen von der sinngemäßen Exegese längst abgethanen talmudischen Kohl immer und immer wieder aufwürmen, um dem von den bösen Tierschutzvereinen so hart verfolgten Schächten beizuspringen, und zwar nicht ohne Erfolg, weil man dem aus seinem Zusammenhang gerissenen Verse nicht anmerkt, wie hinkend der in Rede stehende Schriftbeweis ist, weshalb der Laie davon frappiert wird, so wird es gut sein, auf den Inhalt des ganzen Kapitels näher einzugehen.

Das 12. Kapitel des Deuteronomium (womit die eigentliche Gesetzgebung dieses letzten Pentateuchbuchs anhebt) gebietet im Eingang den Israeliten in der Wüste, daß sie nach der Eroberung

* Der alte und der neue Glaube im Judentum, Anhang. — Jesus, ein Reformator des Judentums, Kap. 11 u. 12. (Zürich 1880.)

Palästina's alle götzendienerrischen Kultusstätten daselbst zerstören sollen:

1. Das sind die Gebote und Rechte, die ihr halten sollet, daß ihr danach thut im Lande, das der Herr, deiner Väter Gott, dir gegeben hat einzunehmen, so lange ihr auf Erden lebt.

2. Zerstöret alle Orte, da die Heiden, die ihr einnehmen werdet, ihren Göttern gedienet haben, es sei auf hohen Bergen, auf Hügeln oder unter grünen Bäumen.

3. Und reißet um ihre Altäre, und zerbrechet ihre Säulen, und verbrennet mit Feuer ihre Haine und die Götzenbilder ihrer Götter thut ab und vertilget ihren Namen aus demselben Ort.

Aber auch dem wahren Gott sollen die Israeliten in Palästina keine dorartigen Kultusstätten weihen:

4. Ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, nicht also thun.

Denn Gott will nur eine einzige Stätte der Anbetung in Palästina haben, die aber noch nicht namhaft gemacht wird:

5. Sondern nach dem Ort, den der Herr, euer Gott, erwählen wird aus allen euren Stämmen, daß er seinen Namen daselbst lisset wohnen, sollt ihr euch wenden und dahin kommen.

An jener Stätte allein darf geopfert werden, anderswo nirgends.

6. Dahin bringet eure Brandopfer und eure Mahlopfer und eure Zehnten und eurer Hände Hebe und eure Geldböde und eure freiwilligen Opfer und die erste Geburt eurer Rinder und Schafe.

7. Und sollt daselbst vor dem Herrn, eurem Gott, essen und fröhlich sein über allem, das ihr und euer Haus bringet, womit dich der Herr, dein Gott, gesegnet hat.

Es wird nun diese Bestimmung, wonach in Palästina nur am Zentralheiligtum geopfert werden darf, dem bisherigen Brauch gegenübergestellt. Nur mit Rücksicht auf den Umstand, daß Israel in der Wüste ein unstetes Nomadenleben führte, war ihm bisher erlaubt, allerorten zu opfern. Diese Erlaubnis hört aber auf, sobald Israel in Palästina eingezogen sein und Gott eine Stätte für das Zentralheiligtum bestimmt haben wird.

8. Ihr sollt nicht thun, wie wir heute hier thun, ein jeglicher was ihm recht dünkt.*

9. Denn ihr seid bisher noch nicht zur Ruhe kommen, noch zu dem Erbteil, das dir der Herr, dein Gott, geben wird.

* d. h. daß jeder opfert, wo es ihm beliebt.

10. Ihr werdet aber über den Jordan gehen und im Lande wohnen, das euch der Herr, euer Gott, wird zum Erbe austheilen, und wird euch Ruhe geben von allen euren Feinden um euch her, und ihr werdet sicher wohnen.

11. Wenn nun der Herr, dein Gott, einen Ort erwählet, daß sein Name daselbst wohne, sollt ihr daselbst hinbringen alles, was ich euch gebiete, eure Brandopfer, eure Schlachtopfer, eurer Hände Hebe und alle eure freien Gelübde, die ihr dem Herrn geloben werdet.

12. Und sollt fröhlich sein vor dem Herrn, eurem Gott, ihr und eure Söhne und eure Töchter, und eure Knechte und eure Mägde, und die Leviten, die in euren Thoren sind; denn sie haben kein Teil noch Erbe mit euch.

Bis hierher das erste Stück des ersten Abschnitts unseres Kapitels.

Der Gesetzgeber wiederholt nun das Verbot, in Palästina anderswo als am Zentralheiligtum zu opfern, um dasselbe mit Nachdruck einzuschärfen und eine daraus sich ergebende gesetzliche Konsequenz zu ziehen. Bisher nämlich hatte das im 3. B. M. 17 gegebene Gesetz gegolten, wonach jedes Haustier, das behufs Fleischgenusses getötet wurde, am Heiligtum geschlachtet werden mußte, um dessen Blut zur Sühne an den Altar zu sprengen und dessen Fett als gottgefälliges Brandopfer darauf zu verbrennen. Jedes geschlachtete Haustier war somit gewissermaßen ein Opfertier. (Daß bei den Griechen eine ähnliche religiöse Einrichtung bestanden hat, ersehen wir aus Homer.) Dieses Gesetz konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden, nachdem die vorstehende Bestimmung, wonach nur im Zentralheiligtum geopfert werden darf, in Kraft getreten. Denn es konnte doch nicht jeder, der Fleisch von einem Haustier essen wollte, sein Rind oder Schaf nach Jerusalem bringen, um es daselbst zu schlachten. Daher wird das bisher gültige Gesetz für die Zukunft aufgehoben und gestattet, überall Tiere zu schlachten; nur dürfen die außerhalb des Zentralheiligtums geschlachteten Tiere nicht mehr den Charakter von Opfertieren haben, weshalb der Reine wie der Unreine sich an solchen Fleischmahlzeiten beteiligen darf (während Opferfleisch nur von Reinen genossen werden durfte), ganz so wie beim Wild, das nicht opferfähig und darum schon bisher überall erlegt und vom Unreinen wie vom Reinen genossen werden durfte.

13. Hüte dich, daß du nicht deine Brandopfer opferst an allen Orten, die du siehest.

14. Sondern an dem Ort, den der Herr erwählet in irgend einem deiner Stämme, da sollst du deine Brandopfer opfern und dort sollst du verrichten alles, was ich dir gebiete.

15. Doch magst du schlachten und Fleisch essen in allen deinen Thoren, nach aller Lust deiner Seele, nach dem Segen des Herrn, deines Gottes, den er dir gegeben hat; beide, der Reine und der Unreine, mögen's essen, wie ein Reh oder Hirsch.

Was soll aber mit dem Blut solcher zu Profanzwecken geschlachteten Tiere geschehen? Diese Frage mußte nun aufgeworfen werden, indem bisher, wo jedes geschlachtete Haustier Opfertier war, das Blut immer zur Sühne an den Altar gesprengt wurde. (Über die Behandlung des Blutes vom Wild, das nicht geschlachtet, sondern mit Pfeilen erlegt wurde, enthält schon 3. B. M. 17, 13 eine Bestimmung.) Darf vielleicht das Blut von Profantieren genossen werden, da es nicht an den Altar gesprengt wird? Antwort:

16. Nur das Blut sollst du nicht essen, sondern auf die Erde sollst du es ausgießen wie Wasser.*

Nun könnte man aber meinen, daß auch die Zehnten, die erstgeborenen Tiere u. s. f. fortan nicht mehr im Heiligtum verzehrt zu werden brauchen, sondern überall zu Hause genossen werden können; da die Verse 13 u. 14 nur von den ständigen Kultusopfern, den Brandopfern (*oloth*) gesprochen haben, bei welchen sowohl Blut wie Fleisch auf den Altar kam, deren Fleisch also nicht genossen wurde (während von den Kasualopfern außer dem Blut nur gewisse Teile auf den Altar kamen). Zwar hat V. 6 auch von solchen Kasualopfern gesprochen; immerhin hätte man glauben können, daß bei diesen die Vorschrift nicht so streng genommen werden braucht. Darum betonen die folgenden Verse:

17. Du magst aber nicht essen in deinen Thoren vom Zehnten deines Getreides, deines Mosts, deines Öls, noch von der Erstgeburt deiner Rinder, deiner Schafe, oder von irgend einem deiner Gelübde, die du gelobet hast, oder von deinem freiwilligen Opfer, oder von deiner Hand Hebe.

18. Sondern vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du solches essen, an dem Ort, den der Herr, dein Gott, erwählet, du und deine

* Warum hier nicht gleichfalls geboten wird, es zu bedecken, wie beim Blut des Wilds, erkläre ich daraus, daß nur beim Wild, das im Freien geschossen wird, dieses Gebot nötig war; beim Haustier, das in der Nähe der Wohnungen geschlachtet wird, versteht sich's von selbst.

Söhne, deine Töchter, deine Knechte, deine Mägde und der Levit, der in deinen Thoren ist; und sollst fröhlich sein vor dem Herrn, deinem Gott, über allem, das du bringest.

Zum Schluss wird der Kultusdiener (Levit, im 5. B. M. mit dem Priester, *Kohen*, identisch) nochmals besonders hervorgehoben und der Wohlthätigkeit empfohlen.

19. Und hüte dich, daß du den Leviten nicht verlässest, solange du auf Erden lebest.

Während nun aber diese Reform, welche gestattet, Tiere zu Profanzwecken überall zu schlachten, in den Versen 15 u. 16 nur nebenbei erwähnt ist, indem der Gesetzgeber bisher den Nachdruck auf das Verbot, anderswo als am Zentralheiligtum zu opfern, gelegt hat, geht der folgende vom ersten durch ein Intervall getrennte Abschnitt auf diese Reform näher ein und erwähnt dagegen die Vorschrift, nur im Zentralheiligtum zu opfern, nur nebenbei.

20. Wenn aber der Herr, dein Gott, deine Grenze weitem wird, wie er dir geredet hat und du sprichst: Ich will Fleisch essen, weil deine Seele Fleisch zu essen gelüstet, so isß Fleisch nach aller Lust deiner Seele.

21. Ist aber die Stätte fern von dir, die der Herr, dein Gott, erwählet hat, daß er seinen Namen daselbst wohnen lasse, so schlachte von deinen Rindern oder Schafen, die dir der Herr gegeben hat, wie ich dir geboten habe und isß es in deinen Thoren nach aller Lust deiner Seele.

22. Wie man ein Reh oder einen Hirsch isset, magst du es essen; beide, der Reine und der Unreine, mögen's zugleich essen.

23. Allein merke, daß du das Blut nicht essest; denn das Blut ist die Seele, darum sollst du die Seele nicht mit dem Fleische essen.

24. Du sollst es nicht essen, sondern auf die Erde gießen wie Wasser.

25. Du sollst es nicht essen, auf daß dir's wohl ergehe und deinen Kindern nach dir, wenn du thuest, was recht ist in den Augen des Herrn.

26. Aber wenn du etwas heiligen willst von dem deinen, oder geloben, so sollst du es aufladen und bringen an den Ort, den der Herr erwählet hat.

27. Und deine Brandopfer sollst du, so Fleisch wie Blut, thun auf den Altar des Herrn, deines Gottes. Ebenso soll das Blut deiner Schlachtopfer gegossen werden auf den Altar des Herrn, das Fleisch aber magst du genießen.

Niemand kann nun noch im Unklaren darüber sein, was die Worte: „wie ich dir geboten habe“ in V. 21 sagen wollen.

Sie beziehen sich zurück auf den vorigen Abschnitt, wo bereits dasselbe angeordnet wurde. Jeder Schriftsteller, der früher Gesagtes wiederholt, um dasselbe eingehender zu behandeln, braucht eine derartige rückbezügliche Wendung. Es hätte ja sonst den Anschein, als ob er gar nicht mehr wüßte, daß er schon früher davon gesprochen hat.

Die Auslegung der Rabbinen, wonach die Worte auf mündlich überlieferte Schlachtvorschriften hinweisen sollen, muß darum als eine offenbar falsche, den Zusammenhang durchaus verkennende Auffassung erklärt werden; was jeder finden wird, dessen Blick nicht von pharisäischer Interpretationskünstelei von vornherein getrübt ist.

Auf die Bibel kann somit der Schlachtritus mit nichten gestützt werden.

These II.

Der jüdische Schlachtritus wird fälschlich für mosaische Tradition ausgegeben.

Die Rabbinen altgläubiger Richtung fabeln von einer mündlichen Lehre, welche Gott dem Moses neben der schriftlichen gegeben habe. Dieselbe soll sich von Generation zu Generation mündlich fortgepflanzt haben, bis sie erstmals durch den Patriarchen Rabbi Juda den Heiligen in der Mischnah*, schriftlich fixirt wurde (gegen 200 n. Chr.). In dieser mündlichen Lehre wäre die genaue Erklärung des geschriebenen Gesetzes enthalten gewesen; ebenso soll sie Bestimmungen über die Anwendung der Gesetze in allerlei Einzelfällen umfaßt haben. Die mündliche Lehre wird also als Kommentar der schriftlichen gedacht, wenn ihr auch manche ganz selbständige Satzungen zugeschrieben werden, die, weil sie in der heiligen Schrift nicht einmal angedeutet sind, vom Talmud als Gesetze, die in der Luft schweben, bezeichnet werden. (Chagigah 1, 8.) — (Näheres über die mündliche Lehre ist bei

* Zur Mischnah trat später die Gemara; beide zusammen bilden den Talmud. Vergl. den Anhang der bereits zitierten Schrift: Der alte und der neue Glaube im Judentum.

Weber, System der altsynagogalen palästinischen Theologie, Leipzig 1880, nachzulesen.)

Die Anerkennung der mündlichen Lehre oder Tradition gehört zu den Hauptdifferenzen zwischen den Sadduzäern und Pharisiern und deren geistigen Epigonen: den Karäern und Rabbaniten.

Auf diese Tradition wird nun im Talmud der Schlachtritus in seinen Einzelbestimmungen zurückgeführt.

Ein Beweis für das Vorhandensein einer solchen Tradition überhaupt, geschweige für den traditionellen Ursprung einzelner Ritualverordnungen, wird nirgends erbracht. Die Andeutungen in der heiligen Schrift, welche der Talmud dafür geltend macht, sind so schwächliche Belege, daß der Talmud selbst nicht umhin kann, dergleichen Ritualsatzungen treffend als „Berge, die an einem Haare hängen“, zu bezeichnen. (Chagigah ibid.)

Viel eher läßt sich beweisen, daß eine solche Tradition niemals vorhanden war. Wie wäre es sonst möglich, daß über das Verständnis so vieler Schriftstellen wie über die kulturelle, rituelle und juristische Praxis in einer so großen Anzahl von Einzelfällen die Meinungen der Talmudisten, der angeblichen Träger der Tradition, so sehr auseinandergehen, daß man den Talmud sehr bezeichnend eine Rechtschule genannt hat, weil uns auf Schritt und Tritt halachische* Duellanten begegnen, die nicht bloß über nebensächliche, untergeordnete Fragen, nicht bloß über selten vorkommende Fälle, sondern über die Hauptsache selbst und über Fälle, welche in der täglichen Praxis vorkommen, diametral entgegengesetzte Ansichten haben und sie leidenschaftlich gegen einander geltend machen. Nicht nur die spätere Gemara, sondern selbst die Mischnah, der erste schriftliche Niederschlag der Tradition, wimmelt von solchen Kontroversen, so daß der Talmud die Verse: „Siehe, es kommt die Zeit, spricht der Herr, daß ich einen Hunger ins Land schicken werde, nicht einen Hunger nach Brot oder Durst nach Wasser, sondern nach dem Wort des Herrn zu hören, daß sie hin und her, von einem Meer zum andern, von Mitternacht gegen Morgen umlaufen und des Herrn Wort suchen und doch nicht finden werden“ (Amos 8, 11—12)

* Halachah heißt religionsgesetzliche Bestimmung.

auf seine Zeit bezieht, in welcher klare, unbestrittene Gesetznormen fehlen.

Die Anhänger der Tradition sind indes mit Ausreden nicht verlegen. Sie sagen, die Tradition sei im Laufe der Zeit verloren gegangen und nur wenige Fragmente seien als Wrack im Schiffbruch der Tradition gerettet worden. Zu diesen gehöre auch der Schlachtritus.

Wessen logisches Gewissen weit genug ist, das zu glauben, der wird konsequenterweise auch dem Aberglauben huldigen müssen, daß der Genuß von „Paaren“, z. B. zwei Äpfeln, zwei Eiern, mit großer Gefahr verbunden ist, weil er den Dämonen Macht über den Genießenden gibt. Denn dieser auch bei Griechen und Römern herrschende Aberglaube* wird vom Talmud zu den von Gott dem Moses überlieferten Satzungen gerechnet. In Pesachim 110b, dem talmudischen *locus classicus* dieses Aberglaubens, heißt es: „Zwei Eier, zwei Nüsse, zwei Melonen (d. h. das Verbot, solche zu genießen) sind dem Moses auf Sinai überliefert worden“!!! — Nur mude ein solcher Traditionsglaubensheld andern ehrlichen Leuten und besonders der Gesetzgebung nicht zu, seinen Standpunkt auch dann zu respektieren, wenn die Humanität durch denselben auf so empörende Weise verletzt wird, wie dies beim Schächten der Fall ist.

These III.

Der jüdische Schlachtritus ist lediglich als rabbinische Observanz zu betrachten.

Diese These resultiert aus den beiden vorangehenden Thesen. Nachdem nachgewiesen worden, daß der Schlachtritus weder in der Bibel enthalten, noch auf mosaische Tradition zurückzuführen ist, kann derselbe als religiöse Satzung weder göttlichen noch mosaischen Charakter haben, sondern gehört zu den zahlreichen religiösen Observanzen, welche die Rabbinen auf eigene Hand angeordnet haben.

* Vgl. Virgil, Eklog. VIII, 75: numero deus imparo gaudet. Porphyr, Vita Pythag.: μηδ' ἐσθίειν διδύμων.

Die antiochische Religionsverfolgung und makkabäische Erhebung hatten unter den Juden den nationalen und religiösen Geist mächtig geweckt. Während man sich früher so gern dem ausländischen Wesen zuneigte, pflegte man nun den nationalen Geist mit allem Eifer und begann die Religion der Väter hochzuhalten und das mosaische Gesetz als alleinige Norm anzuerkennen. Da dasselbe aber, so wie es vorlag, teils der Erklärung bedurfte, teils für viele Fälle des realen Lebens keine Bestimmungen enthielt, so ging man daran, das mosaische Gesetz auszulegen und zu ergänzen. Das war gewiß ein löbliches Beginnen, und hätte man das Gesetz nach dem Geiste der mosaischen Gesetzgebung auszubauen verstanden, so hätte, was die bürgerliche Gesetzgebung anbelangt, das Judentum der Welt einen besseren corpus juris schaffen können als Rom. In der ersten Zeit mochte vielleicht auch das richtige Verfahren eingeschlagen worden sein, allmählich aber artete dasselbe in beschränkte Buchstüblerei aus, indem man, während, daß alles im Pentateuch enthalten sein müsse, dem Buchstaben eine fast abgöttische Verehrung zollte und mit Hilfe von allerlei teils richtigen, teils halbrichtigen, teils sophistischen hermeneutischen Regeln eine Menge von Satzungen aus dem Pentateuch ableitete, von welchen eine gesunde Exegese keine Spur darin entdeckt. Man ging sogar so weit, unter Verkennung aller grammatischen, poetischen und rhetorischen Formen, aus einem pleonastischen Wort oder Satzteil, ja selbst aus scheinbar überflüssigen Buchstaben oder kalligraphischen Zeichen, ganze Reihen von Gesetzesnormen abzuleiten, in welcher Kunst besonders der hochgepriesene Rabbi Akiba excellierte. Der Bibelvers wurde auf die exegetische Tortur geschraubt, um ihm sagen zu lassen, was man von ihm wissen wollte. (Es ist wohl möglich, daß man sich hierzu von einer Oppositionspartei gedrängt sah, mit Rücksicht darauf, daß die Bibel das Hinzuthun zu dem Gesetz ebenso untersagt, wie das Davonnehmen [5. B. M. 13, 1]). — Immerhin reichte dies nicht aus, sondern es wurden von den Rabbinen oder Pharisäern* noch zahlreiche Verordnungen eingeführt, welche die Über-

tretung des Gesetzes verhüten sollten und als Zaun, der das Gesetz umgibt, bezeichnet wurden. Hierzu treten noch manche aus alter Zeit in der Erinnerung lebende Normen und Bräuche, welche sich zum Teil auch in der Praxis erhalten haben mochten, und diese eben worden es wohl gewesen sein, die man zuerst als „überliefert“ bezeichnete, welcher Ausdruck später die Bedeutung: „dem Moses am Sinai überliefert“ angenommen haben mag, was die Fabel einer mosaischen Tradition veranlaßte.

Zum Abschluß kam die Religionsgesetzmacherei niemals. Die Vervielfältigungstendenz, einmal im Zuge und durch die gedachten hermeneutischen und exegetischen Regeln wie mit einem Zauberstäbchen ausgerüstet, neue Observanzen im Nu aus dem Nichts hervorzurufen, machte von diesen den ausgiebigsten Gebrauch. In welche Irrwege der Pharisäismus schon zu Jesu Zeiten geraten war, wissen wir aus dem Neuen Testament. Später feierte diese kasuistische und sophistische Religionsgesetzvervielfältigung die ungezügeltsten, ausschweifendsten Orgien. Die von den ehemaligen Pharisäern geschaffenen Satzungen vermehrten sich wie Israel in Ägypten, bekamen Kinder und Kindeskinde und bevölkerten jeden Fleck Erde des realen Lebens mit ihren Abkömmlingen, den zahllosen Paragraphen.

Wo wir nun den Ursprung des Schlachtrituals zu suchen haben, ob in der vormakkabäischen Zeit, vielleicht bei den Priestern des Tempels, ob bei den ersten Pharisäergenerationen, oder gar bei einem nichtjüdischen Volke, so daß dasselbe, wie so manche andere religiöse Satzung, ursprünglich vom Ausland importiert wurde, darüber fehlen alle festen Anhaltspunkte, wenn man auch einigen Grund zur Vermutung hat, daß die Tempelpriester zuerst den Schlachtritus festgestellt haben.

Soviel aber ist gewiß, daß das Schlachtritual erst von den Rabbinen zur religiösen Observanz erhoben wurde, daß es also nicht göttlichen, sondern menschlichen Ursprungs ist.

* Ursprünglich war die Stätte dieser Geistesthätigkeit der oberste Gerichtshof in Jerusalem, Sanhedrin genannt, zugleich das höchste Religionstribunal.

These IV.

Der jüdische Schlachtritus charakterisiert sich in seinen Einzelbestimmungen als eine Satzung, welche lediglich die Tötung des Tiers auf die am wenigsten schmerzhafteste Weise bezweckt.

Wäre der Schlachtritus in einer göttlichen Offenbarung begründet, so wäre dessen Abrogierung nur auf Grund einer abermaligen direkten göttlichen Offenbarung statthaft. Aber auch als rein menschliche Satzung, wofür wir den Schlachtritus den ersten drei Thesen zufolge zu halten haben, hat derselbe Anspruch auf pietätvolle Behandlung. Die Beseitigung eines Rituals, das seit vielen Jahrhunderten eine so wichtige Rolle im religiösen Leben gespielt hat, wird dem religiösen Bewußtsein nicht ohne weiteres zugemutet werden können, selbst nicht im Namen der Humanität; ist doch die Schonung des Gewissens gleichfalls ein Postulat der Humanität. Anders verhält sich die Sache, wenn gezeigt wird, daß eben der Grund, welchem jenes Ritual sein Dasein verdankt, infolge veränderter Verhältnisse dessen Abschaffung gestattet, beziehungsweise erheischt, sodaß nur stupider Eigensinn sich dagegen stemmen wird.

Es fragt sich nun: Wissen wir den Grund oder den Zweck des Schlachtritus? Im Talmud ist derselbe nicht angegeben; im Gegenteil finden sich darin einige Stellen, welche den Schlachtritus als eines von jenen göttlichen Machtgeboten bezeichnen, deren Grund unerfindlich ist. Man kann jedoch diese Auffassung keineswegs als die schlechthin talmudische bezeichnen, es ist vielmehr nur die einzelner talmudischer Autoren. Schon hervorragende nachtalmudische Rabbinen haben eingesehen, daß dem Schlachtritus keine andere Absicht innewohnt, als die möglichst humanste Tötung des Tieres. So Rabbi Elieser ben Nathan in seinem lichtvollen Buche Maamar haskel (I, 19): „Der Grund dieser Vorschrift ist der: Nachdem nun einmal das Nahrungsbedürfnis verlangt, die Tiere zu töten, will die heilige Lehre wenigstens, daß wir dem Tier die leichteste Todesart bereiten, es aber nicht mit einer harten Todesart quälen, wie durch Stechen oder mit einem

schartigen Messer.“* Dasselbe behauptet der hochangesehene Maimonides in dem berühmten Werke Moreh nebuchim III, 26 und 48.

In der That tragen die Nebenbestimmungen des Schlachtritus so sehr den Stempel humanitärer Rücksichtnahme auf das Tier an der Stirn, daß die erwähnte Auffassung desselben als unerklärliches Machtgebot sich nur aus der da und dort im Talmud auftauchenden Tendenz erklärt, die Ritualsatzungen überhaupt als unerklärliche Machtgebote hinzustellen, über deren Grund man nicht einmal grübeln dürfe, um zu verhüten, daß bedenkliche Konsequenzen daraus gezogen werden. Als abschreckendes Beispiel hierfür wird der König Salomo angeführt. Es heißt nämlich (5. B. M. 17, 16—17), der israelitische König soll nicht viel Rosse halten, damit er nicht das Volk wieder nach dem rossezüchtenden Ägypten führe und er soll nicht viel Weiber nehmen, damit sein Herz sich nicht von Gott abwende. Salomo handelte diesem Gebote zuwider, weil er sich die moralische Kraft zutraute, die gefürchteten Folgen zu vermeiden. — Darum ließen es sich die betreffenden Talmudisten angelegen sein, die Ritualsatzungen überhaupt, auch solche, deren Grund auf der Oberfläche liegt, als unerklärliche Gesetze hinzustellen, die im allgemeinen den Zweck hätten, den Gehorsam zu prüfen und zu stärken oder den Israeliten Gelegenheit zu geben, sich viel Verdienst vor Gott zu erwerben; wie ähnlich Livius (I, 19) die bei den Römern von Numa eingeführten religiösen Gebräuche aus der Absicht ableitet, das rohe Volk im Zaume zu halten. Begünstigt wurde diese Annahme durch den Umstand, daß für manche biblische Ge- und Verbote der Grund von den Talmudisten nicht gefunden werden konnte. So findet sich auch eine Ansicht, welche aus demselben Grunde verbietet, der Barmherzigkeit Gottes gegen das Tier, wie sie sich in dem Gebote über das Ausnehmen der Vogelnester (5. B. M. 22, 6—7) offenbart, in der Liturgie Ausdruck zu geben.**

* מצות השחיטה כי כאשר הביא צורך מוון להרוג ב"ח צוהה החורה וקרושה איך להחנה בהריגה: וכוונה לקלה שבמיתה ולא לענוה במיתה רצה לא לנותרה ולא לעקרה בסכין פגום. (דבור ראשון, א"ש)
** „Wenn ein Vorbeter Gott lobt, weil er seine Barmherzigkeit sogar auf das Vogelnest ausgedehnt hat, heißt man ihn schweigen.“ (Vgl. Berachoth, Fol. 33b.)

Durchgedrungen ist diese finstere Ansicht nicht; die bedeutendsten Koryphäen des nachtalmudischen Rabbinismus, an deren Spitze der berühmte Maimonides, haben ihr nicht gehuldigt.

Die Bestimmungen des Schlachtritus, welche dessen antitierquälerische Tendenz bekunden, sind: Der Schnitt in Luft- und Speiseröhre, durch welchen das Tier getötet wird, muß tief genug sein und ununterbrochen, ohne Pause, ausgeführt werden. Es darf nicht gehackt, sondern das Schlachtinstrument muß hin- und hergezogen werden. Dasselbe darf auch keine der empfindlichsten Fingerspitze fühlbare Scharte haben, weshalb es jedesmal vor dem Schlachten genau zu untersuchen ist. (Ursprünglich lautete die Vorschrift: Es darf mit keiner Säge geschlachtet werden, was später auf jedes schartige Messer ausgedehnt wurde, da solches eine partielle Säge darstellt.) Auch muß das Schlachtmesser vollkommen entblößt sein, darf also nicht von irgend einem Gegenstand bedeckt sein, was der Prozedur hinderlich wäre. Das Schlachtinstrument soll scharf und glatt, hinlänglich lang und gehörig breit sein. Der Schlächter darf nicht furchtsam sein, nicht mit der Hand zittern, sondern soll den Schnitt rasch und kräftig ausführen.

Wenn man einem Gesetz den Grund vom Angesicht ablesen kann, so ist es der Schlachtritus. Die Art, wie die heidnische Umgebung der Juden die Tiere tötete, mag grausam genug gewesen sein. Wie manchmal mag ein Tier mit einem Stein, einem Stück Holz u. dgl. so lange auf den Kopf geschlagen worden sein, bis es sein Leben unter fürchterlichen, langdauernden Qualen verhauchte. Die Tötung vermittelt eines Schnittes in die Luft- und Speiseröhre erschien den Priestern, bezw. Rabbinen, als die verhältnismäßig mildeste der bekannten Todesarten und sie führten dieselbe, unter Hinzufügung obiger Nebenbestimmungen, als rituelle Schlachtvorschrift ein. Damit aber das Gesetz genau befolgt, nicht lax gehandhabt werde, wurde später bestimmt, daß das Fleisch von Tieren, die nicht nach diesen Regeln geschlachtet wurden, verboten sein soll.

These V.

Der Tötung des Tieres durch die Schlacht- oder Schußmaske, welche offenbar eine weit humanere Schlachtmethode als der jüdische Schlachtritus ist, steht nach dem Geiste des echten Judentums kein religiöses Hindernis im Wege.

Wer mit der Eisenbahn fahren kann, wird gewiß nicht per Postkutsche reisen, und wo das elektrische Licht eingeführt ist, wird man nicht Gas brennen. Nachdem die neuere Zeit die Schuß- und Schlachtmäskel erfunden hat, wird man die bisher für die mildeste Tötungsart gehaltene Methode, nämlich den jüdischen Schlachtritus, ohne Bedenken durch die neuere Methode ersetzen dürfen.

Der juristische Grundsatz: *cessante legis ratione, cessat legis dispositio* (Nachdem der Grund eines Gesetzes gewichen ist, hört die betreffende gesetzliche Bestimmung von selbst auf) gilt auch von den jüdischen Religionsgesetzen. Im finsternen Mittelalter zwar (auch das Judentum hatte ein solches und Schleiden irrt, wenn er es bestreitet) hat man im Judentum diesen Grundsatz praktisch anzuwenden gezagt. Aber schon die mosaische Gesetzgebung zeigt mehrfach, daß dieser vernünftige Grundsatz auch in der religiösen Legislatur seine volle Geltung hat und die deuteronomische Reform, von welcher zur These I. die Rede war, ist gleichfalls ein Beleg dafür, daß die Gesetze immer nach Zeit und Umständen gegeben, aufgehoben und modifiziert wurden. Im Mittelalter selbst hat die Synode des Rabbi Gerson mehrere wichtige religionsgesetzliche Bestimmungen (Vielweiberei, gezwungene Ehescheidung, Leviratehe) nach den Zeitverhältnissen abgeändert.

In neuerer Zeit ist dieser Grundsatz von der jüdischen Theologie selbst für unzweifelhaft mosaische Satzungen sehr energisch geltend gemacht worden. So schreibt Creznach im 3. Bande seiner encyklopädischen Darstellung des mosaischen Gesetzes (Zweite Frage S. 13): „Gerade weil das mosaische Gesetz nicht für eine beschränkte Zeit gegeben ist, können seine einzelnen Bestimmungen nicht eine eiserne Festigkeit derart haben, daß sie in allen denkbaren Umständen eine unbedingte Gültigkeit behalten.“

Das mosaische Gesetz ist unwandelbar, aber nur in dem Sinne, daß alle seine Verfügungen unter den Umständen, auf welche sie berechnet sind, ewige Gültigkeit haben; treten aber Umstände ein, unter welchen ein Gebot augenscheinlich seine Zweckmäßigkeit verliert, so ist es unter denselben nicht anwendbar.“

Landrabbiner Dr. Adler in Kassel schreibt in seinem Buche „Hillel und Schamai“ (Straßburg 1878), Anhang S. 156: „Daß es unter veränderten Verhältnissen, wo der Grund einer Anordnung, Einrichtung, Beschränkung nicht mehr vorhanden, wohl daran gethan ist, dieselbe zu beseitigen oder umzugestalten, ist so selbstverständlich, daß man es von einer Religion, von der es heißt: „Sie sei eure Weisheit und Vernunft vor den Augen der Völker, welche hören werden alle diese Gesetze und sprechen: Wahrlich, ein weises, vernünftiges Volk ist diese große Nation“ (5. B. M. 4, 6), als Regel voraussetzen mußte, auch wenn darüber ein Ausspruch nicht vorhanden wäre. Denn was wäre vernunftwidriger, als einem Kranken, dem zur Abwendung einer Gefahr eine Medizin verordnet worden ist, auch nach seiner vollständigen Genesung die Medizin fortbrauchen zu lassen, oder sogar, wenn sie seiner Gesundheit schadet? — Indessen ist es ein ohne jeden Widerspruch anerkannter Lehrsatz: „Wenn eine Anordnung von einer Behörde ausgeht und der Grund ist nicht mehr vorhanden, so bedarf es nicht erst einer Behörde, das Verbot aufzuheben.“ Folgen nun mehrere Beispiele, wo selbst die Vertreter des starrsten Rabbinismus von diesem Grundsätze Anwendung gemacht haben.

In demselben Sinne äußert sich der Kommissionsbericht der ersten israelitischen Synode zu Leipzig vom Jahre 1869 über Anträge, Ritualgesetze betreffend (Verhandlungen S. 248): „2) Wenn man bedenkt, daß die Ritualgesetze nicht Selbstzweck, sondern bloß mittelbar zur Förderung des religiösen Lebens gegeben wurden, daß viele derselben unter eigentümlichen Verhältnissen und nur infolge derselben gegeben wurden, so wird man sich nicht verhehlen können, daß Umstände denkbar sind, welche deren Aufhebung nicht bloß als zulässig, sondern als notwendig erscheinen lassen. Ein Gesetz, das zur Erreichung eines Zweckes gegeben wurde, dann auch noch als bestehend aufrecht erhalten, obgleich das Entgegengesetzte bewirkt wird, weil es besteht, widerspricht der Logik aller Vernunft und ist mit den Grundsätzen des Judentums

entschieden unvereinbar. — 4) Eine unzählige Menge von Beispielen liefert den Beweis, daß diese Grundsätze nicht bloß als Theorien aufgestellt, sondern auch vielfach angewendet wurden, in den Zeiten des Talmuds, wie auch in späteren Zeiten.“*

These VI.

Da die jüdische Religion, das biblische wie das rabbinische Gesetz, jedwede Tierquälerei streng verbietet und dem Israeliten die schonendste Behandlung des Tieres zur Pflicht macht, so ist es aus religiösen Gründen geboten, den bisher üblichen Schlachtritus durch die weit humanere Tötungsart mittels Schlacht- oder Schußmaske zu ersetzen.

In meiner Schrift „Tierquälerei und Tierleben in der jüdischen Literatur“ habe ich das Verhältnis des Judentums zur Behandlung des Tieres eingehend erörtert. Um mich aber nicht selbst zu zitieren, will ich hier diesen Gegenstand, soweit die vorstehende These dessen Ausführung erfordert, nach Dr. Hamburgers „Realencyklopädie für Bibel und Talmud“ (Heft VI) beleuchten, denselben aber, wo es nötig ist, ergänzen. Die Gesetze über die Würdigung und Behandlung der Tiere, sagt Hamburger, ist eine der schönsten Seiten des Mosaismus. Derselbe hat nicht bloß die strengsten Verbote gegen die Tierquälerei, sondern auch die ausdrucksvollsten Bestimmungen der Schonung und Erhaltung der Tiere. Die Liebe gegen die Tierwelt zeigt sich hier nach ihren zwei Seiten: im Unterlassen des den Tieren Schädlichen und Schmerzhafteu, sowie in der Darreichung des für sie Förderlichen

* Die jedenfalls beachtenswerte Ansicht, wonach das Durchschneiden der Gurgel das vollständige Auslaufen des Blutes (mit Rücksicht auf das Blutverbot) bezwecken soll, ist nicht die unsrige. (Nur bei Opfertieren, deren Blut auf den Altar zu sprängen war, mag dieselbe zutreffend sein.) Ein näheres Eingehen auf dieselbe können wir uns ersparen, weil sie für unsern Gegenstand von keinem Belang ist, indem ihr dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß sofort, nachdem das Tier durch die Schuß- oder Schlachtmaste getötet ist, die Gurgel durchschnitten werde.

und zur Erhaltung Nötigen. Der Mensch als Träger der Gottähnlichkeit soll in seiner Herrschaft über die Erde gleich Gott Liebe und Barmherzigkeit gegen die ihm Unterworfenen beweisen. Die Verbote gegen die Tierquälerei sind ausgesprochen in den Gesetzen: Fleisch oder Blut von einem noch lebenden Tiere nicht zu genießen, dem Tiere beim Dreschen das Maul nicht zu verschließen, dem unter der Last hinfallenden Tiere, selbst des Feindes, aufzuhelfen, kein Tier zu verschneiden oder sonstwie zu verstümmeln, Tiere verschiedener Gattung nicht zusammenzuspannen, ein Tier mit seinem Jungen nicht an einem Tage zu töten, beim Auffinden eines Vogelnestes nicht die Küchlein samt der Mutter zu nehmen. Bestimmungen über Schonung und Pflege der Tiere haben wir in den Geboten: am Sabbat und Festtag auch das Tier ausruhen und am Sabbatjahr Vieh und Wild auf den Brachen weiden zu lassen. „Der Gerechte erbarmet sich seines Viehes, aber das Herz der Gottlosen ist unbarmherzig.“ In diesem schönen Spruch (Spr. Sal. 12, 10) ist jedwede Tierquälerei verurteilt und liebevolle Behandlung des Tieres als religiöse Pflicht bezeichnet. — Der Talmud steht in dieser Hinsicht der h. Schrift nicht nach. Er stellt den Grundsatz auf, Tierquälerei zähle zu den mosaischen Verboten.* Er verbietet, sich zu Tisch zu setzen, bevor man dem Haustier sein Futter verabreicht hat, denn das Tier kann nicht fordern wie der Mensch. Tiergefechte und Hetzjagden werden aufs strengste verboten. Das Rupfen lebender Gänse ist zu unterlassen. Am Sabbat darf man die Kuh nur deshalb melken lassen, weil ein gefülltes Euter die Kuh schmerzt. Auch andere sonst am Sabbat verbotene Verrichtungen werden aus Rücksicht für das Tier erlaubt. Der bei neuen Kleidern übliche Glückwunsch: „Magst du es zerreißen und ein neues bekommen!“ wird bei Schuhen, die aus Leder verfertigt sind, unterlassen, weil der Wunsch den Tod eines Tieres involviert. In dem Vers: „Der Herr ist allen gütig und erbarmet sich aller seiner Geschöpfe“ liegt nach dem Talmud die Lehre, auch den kleinsten Wurm nicht unnütz zu töten. Eine Sage berichtet: Der Patriarch Rabbi Jehudah wurde von einer schweren Krankheit heimgesucht, als er ein zum Schlachten geführtes Kalb, das bei ihm Schutz suchte, mit den Worten wegstieß:

* צער בעלי חיים ראוייהוה

Fort! dazu bist du geschaffen. Als er aber ein andermal seiner Magd verwies, junge Wiesel zu töten, verließ ihn die Krankheit. Moses und David wurden zu Führern Israels bestellt, weil sie im Hirtenstand Proben innigen Mitgefühls gegen die Tiere abgelegt hatten. Gott sprach: Wer ein gefühlvoller Hirte ist, der ist auch würdig, mein Volk zu weiden.

Welcher Israelite, der von dem schönen Geiste der Humanität seiner Religion durchdrungen ist, mag noch daran zweifeln, daß die Talmudisten selbst, die keinen Anstand nahmen, wegen Schonung des Tieres sogar die strengen Sabbatgesetze zu mildern, heutzutage, nach Erfindung der Schlacht- und Schußmaske, erklären würden: Der Schlachtritus wurde eingeführt, um das Tier auf die mildeste Art zu töten. Nachdem aber nunmehr eine weit mildere Tötungsart erfunden ist, muß es geradezu als eine religiöse Pflicht bezeichnet werden, den Schlachtritus durch die neuerfundene, humanere Methode zu ersetzen! —

These VII.

Mit dem starren Rabbinismus, wie solcher in dem Ritualkodex „Schulchan-Aruch“ kodifiziert ist, haben die deutschen Juden längst gebrochen. Bedenken gegen die Einführung der Schlacht- oder Schußmaske können daher auch von dieser Seite konsequenterweise unmöglich erhoben werden.

Unter dem starren Rabbinismus verstehe ich diejenige Richtung, die alle Observanzen, welche die talmudischen und nachtalmudischen Rabbinen aufgestellt haben, ohne Rücksicht auf deren Grund als unverbrüchliche Norm für das Judentum aller Zeiten erklärt. Diese Richtung, welche im genannten Kodex Schulchan-Aruch ihren Ausdruck findet, muß unsere Deduktion, wonach das Schächten aus Religion abzuschaffen sei, natürlich verwerfen. Logisch rechten läßt sich mit dieser Richtung nicht. Ignorieren können wir sie aber schon darum nicht, weil das Schächten bisher ein Gemeindeinstitut war und in den meisten Gemeinden

einzelne Vertreter dieser Richtung vorhanden sind, welche gegen die Abschaffung des Schächtens energischen Protest erheben werden. Es fragt sich nun: Sind die Anhänger dieser Richtung moralisch berechtigt, zu verlangen, daß die Gesetzgebung, beziehungsweise die Tierschutzvereine als Vertreter der Humanität, ihre Gewissensbedenken schonen und das Schächten unangefochten lassen, weil dasselbe eine Gewissensfrage für sie ist? Sie wären es vielleicht, wenn sie das religiöse Prinzip, auf das sie sich gegen die Beseitigung des Schächtens berufen, konsequent durchführen würden. Ich sage: vielleicht; denn auch dann würde es sich fragen, ob hier von einem Gewissensbedenken im eigentlichen Sinne gesprochen werden kann. Das Schächten ist ja nicht absolut geboten, sondern nur, wenn man Fleisch essen will. Wollen jene nun ihren Standpunkt festhalten, so könnte man zu ihnen sagen: Wohlan, so enthaltet euch des Fleischgenusses. Ihr seid dann immer noch besser daran als die Vegetarianer, denn ihr dürft Eier und Fische genießen (die nicht geschächtet zu werden brauchen). Sodann ist die Humanität ein so wichtiger ethischer Faktor, daß sie wohl die Rücksichten auf einen zum mindesten höchst seltsamen religiösen Standpunkt einer Minorität überwiegt. Ich sage: einer Minorität, damit meine ich nicht die Juden überhaupt, sondern jenen kleinen Bruchteil derselben, welcher den Standpunkt des starren Rabbinismus einnimmt. Denn wie bekannt, tragen eine Menge Juden heutzutage nicht das geringste Bedenken, Fleisch von Tieren, die nicht rituell geschlachtet worden, zu genießen, selbst an Orten, wo sie sich rituell geschlachtetes verschaffen können. Das Schächten kann somit heutzutage nimmermehr als Institution des Judentums und die Agitation gegen dasselbe als Fehde gegen das Judentum bezeichnet werden.

Doch hievon abgesehen, so setzen sich die Vertreter des starren Rabbinismus selbst mit ihrem eigenen Prinzip so häufig und grell in Widerspruch, daß sie jeden Anspruch auf Schonung ihres auf das Schächten Bezug habenden religiösen Gefühls verwirkt haben.

„Der Schulchan-Aruch bietet einen so grellen Kontrast mit dem Leben dar, daß schwerlich unter hundert Juden einer lebt, der sich nicht über einen großen Teil seiner Bestimmungen äußerlich wegsetzt. Man könnte ohne Mühe viele hunderte seiner Vor-

schriften aufzählen, an die niemand mehr denkt, die aber doch hinsichtlich ihrer Quelle und ihrer Entstehung nicht minder wichtig oder gar viel wichtiger sind, als viele andere, die mit allem Eifer aufrecht erhalten werden“. So schrieb Dr. Creznach schon vor 45 Jahren. (Chissuk hathorah S. 38). Heutzutage ist dies noch in weit höherem Grade der Fall, so daß man nicht zu viel behauptet, wenn man sagt: In ganz Deutschland lebt kein einziger Jude, der nicht über hunderte von Observanzen des Schulchan-Aruch sich hinwegsetzt. Es würde hier zu weit führen, wollte ich mich auf Einzelheiten einlassen, ich begnüge mich mit dem Hinweis auf den zweiten Abschnitt meines Buches: Die jüdischen Speisegesetze von Theologus (Löbau 1880) und die daselbst zitierten Schriften, mache mich indessen anheischig, auf Wunsch diesen Satz öffentlich zu beweisen, schriftlich oder mündlich.

Der Schulchan-Aruch ist ein krankhaftes Produkt des Mittelalters und der Ghetti. In ihm leuchtet nicht die Sonne vom Sinai, rauschen nicht die klaren Fluten des Jordan, weht nicht der Geist eines Jesajah, eines Michah. Er verdankt sein Dasein jener trüben Zeit, wo der Israelite von dem allgemeinen Kulturleben abgesperrt war und sogar das richtige Verständnis seiner religiösen Grundschriften verloren hatte, so daß die Theologie sich immer tiefer in das Dickicht des kleinlichen und verknöcherten Observanzentums verirrte. Mit dem Eintritt des Israeliten in das Kulturleben seit Moses Mendelssohn und dem Wiedererwachen des schlichten Verständnisses der heiligen Schrift ist eine Wendung zum Besseren eingetreten. Die denkenden Geister begannen einzusehen, daß das Judentum des Schulchan-Aruch mit dem des Pentateuch keineswegs identisch ist, ja daß es im Prinzip einen grellen Gegensatz zu demselben bildet und mitunter praktische Resultate erzielt, welche die pentateuchische Gesetzgebung gerade vermeiden wollte. Man lernte wieder in der heiligen Schrift lesen und war erstaunt, ein ganz anderes Judentum zu finden, als dasjenige ist, welches sich im Schulchan-Aruch die Herrschaft angemaßt hatte. Das Judentum hat nicht auf ostensible Weise dem Schulchan-Aruch den Gehorsam gekündigt, nicht auf schismatischem Wege mit ihm gebrochen. Still und geräuschlos und gradatim hat es ihm den Zügel der Herrschaft in der religiösen Praxis entwunden, teils gedrängt von den unabweisbaren Forderungen

des realen Lebens, teils infolge besserer religiöser Einsicht, und heute ist der Schulchan-Aruch de facto deposediert.

Wenn sich trotzdem die Anhänger des starren Rabbinismus auf das Schächten kaprizieren, so hat die Gesetzgebung das Recht, ihnen zu sagen: Eine, nicht eine Konfession, sondern allenfalls eine Sekte repräsentierende Minderheit ist nicht berechtigt, im Namen eines religiösen Prinzips, das sie selbst so auffallend Lügen straft, legislatorische Maßnahmen zu hemmen, welche die Humanität und der Geist der modernen Gesellschaft erheischt. —

Schlußwort.

Der jüdische Schlachtritus oder das Schächten mit seinen Konsequenzen gehört zu denjenigen rabbinischen Observanzen, welche sich als soziale Scheidewand zwischen Juden und Christen in mannigfacher Hinsicht höchst nachteilig fühlbar machen und welche dem Judentum den Stempel einer Religionsgenossenschaft aufprägen, die dem Kulturleben der Gegenwart fremd gegenübersteht, weil sie sich in einer nach Ort und Zeit entlegenen Zone heimisch fühlt. Derartige absonderliche Bräuche begünstigen ferner in hohem Grade den Glauben ungebildeter Kreise an Schauernmärchen, wie dasjenige, welches kürzlich den Tisza-Eszlár-Prozeß in Szene gesetzt hat. Ich glaube, behaupten zu dürfen, daß diese Affaire niemals vorgekommen wäre, wenn das Schächten längst abgeschafft worden wäre. Unwürdig ist es endlich des Judentums, das in allen seinen verschiedenen Glaubensrichtungen das Banner der Humanität hochhält, mit Hartnäckigkeit eine Einrichtung beizubehalten, welche so grell gegen die Humanität verstößt und welcher im Grunde eine wahrhaft religiöse Seite gar nicht abzugewinnen ist; wie denn der Talmud selbst gesteht: Was liegt Gott daran, ob wir so oder anders schlachten. Daher wird auch nach dem Midrasch (Tanchuma zu Deut. 14, ebenso Kohelet Rabbah) zur Zeit des Messias das Schächten aufgehoben werden. — Unwürdig

ist es auch der Juden, welche auf den verschiedenen Gebieten des Kulturlebens als Pioniere des Fortschritts sich hervorthun, in Bezug auf das Schächten einer starren Stabilität zu huldigen. Möchten daher auch hier die Juden sich kräftig aufraffen und endlich einmal diesen religiösen Zopf, das Schächten, mit entschlossener Hand abschneiden. Möchten sie überhaupt aus ihrer mittelalterlichen Religionsverknöcherung zu jener religiösen Höhe sich erheben, welche die Propheten des alten Bundes eingenommen haben, die unermüdlich lehrten und predigten, daß Gott nicht durch äußerliche Zeremonien verehrt sein will, sondern im Geiste und in der Wahrheit, durch Demut, Gerechtigkeit und Liebe. —